



**AGVS | UPSA**

Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Union professionnelle suisse de l'automobile  
Unione professionale svizzera dell'automobile

## **Reglement über die Fachprüfung für den Umgang mit Kältemitteln**

Anwendungsbereich gem. VFB-K Art.1, Abs.1<sup>bis</sup> Bst. a,  
«Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden»

Gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K) vom 28. Juni 2005 erlässt die Trägerschaft vorliegendes Prüfungsreglement.

### **Erlassen durch**

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Wölflistrasse 5

Postfach 64

3000 Bern 22

Bern, 12.03.2020

Aufzufinden unter [www.agvs-upsa.ch](http://www.agvs-upsa.ch)

## 1. Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Fachprüfungen für die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln, Anwendungsbereich «Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden». Es beschreibt die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben der Trägerschaft und der Prüfungsstellen.

Abgrenzung: Dieses Prüfungsreglement gilt nicht für die «Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln, Anwendungsbereich stationäre Kälteanlagen».

## 2. Trägerschaft

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) bildet die Trägerschaft und bezeichnet die Prüfungsstellen.

## 3. Durchführung

Die Prüfungen werden von den Prüfungsstellen durchgeführt.

1. Die Prüfungsstellen werden vom AGVS bestimmt.
2. Die AGVS bestimmt die Examinatorinnen und Examinatoren.
3. Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten.
4. Mindestens ein/e fachkundige Examinator/in überwachen die Ausführung der praktischen Arbeiten.

## 4. AGVS-Fachbewilligungs-Kommission

1. Die AGVS-Fachbewilligungs-Kommission setzt sich zusammen aus:
  - 1 Vertreter des AGVS oder eine von ihm zu bestimmende Person (Kommissionsvorsitz)
  - 1 Vertreter/in Prüfungsstelle AGVS
  - 1 Vertreter/in Prüfungsstelle UPSA (Romandie)
  - 1 Vertreter/in Prüfungsstelle UPSA (Tessin)
  - 1 Vertreter/in Prüfungsstelle AM Suisse
  - 2 Vertreter/innen Examinator/innen
  - 1 Vertreter/in SVK
2. Aufgaben der AGVS-Fachbewilligungs-Kommission:
  - Entwicklung und Aktualisierung der Prüfungsaufgaben
  - Entwicklung und Aktualisierung der Bewertungskriterien
  - Formale Prozesse der Prüfungsstellen überwachen
  - National einheitliche praktische Überprüfung sicherstellen
  - Sicherstellen, dass der Kompetenznachweis (KN) Umwelt des SVK und des AGVS/UPSA deckungsgleich sind
  - Überwacht die Qualität der AGVS-Vorbereitungskurse für die Fachbewilligungsprüfungen und initiiert bei Bedarf Anpassungen, beispielsweise am Schulungskonzept oder an den Kursunterlagen
3. Entscheidungen, welche den Kompetenznachweis (KN) Umwelt betreffen – beispielsweise die Erhöhung der Prüfungsgebühren, Anpassung der Prüfungsfragen oder der Prüfungszeiten – sind nicht nach dem Mehrheits- sondern nach dem Konsensprinzip zu fällen.
4. Die AGVS-Fachbewilligungs-Kommission trifft sich je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
5. Die AGVS-Fachbewilligungs-Kommission untersteht der nationalen AGVS-Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der technischen Grundbildungen.

## 5. Periodizität und Sprache

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass bei Bedarf Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt werden.

## 6. Ausschreibung

Die Trägerschaft gibt den Zeitpunkt von Ausbildungen/Prüfungen mindestens drei Monate vor deren Durchführung in geeigneter Weise bekannt.

## 7. Anmeldung

1. Wer an einer Ausbildung/Prüfung teilnehmen will, hat sich spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch anzumelden und die Gebühr spätestens einen Monat vor der Ausbildung/Prüfung zu bezahlen.
2. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt, ob die Ausbildung/Prüfung durchgeführt wird. Zusammen mit dieser Mitteilung wird Ihnen das Reglement über die Fachprüfung zugestellt.

## 8. Form und Dauer

Die Prüfung für die Fachbewilligung Kältemittel setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, dem Kompetenznachweis (KN) Umwelt und dem Kompetenznachweis (KN) Technik.

1. Beim KN-Umwelt handelt es sich um eine schriftliche Prüfung. Diese dauert maximal 60 Minuten. Geprüft werden gemäss VFB-K Anhang 1, Ziffer 1 die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen:
  - Grundlagen der Ökologie und Toxikologie
  - Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
  - Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit
2. Beim KN-Technik für Strassenfahrzeuge, Land- oder Baumaschinen handelt es sich um eine praktische Prüfung. Die gesamte Prüfungszeit des KN-Technik beträgt 30 bis 60 Minuten. Geprüft werden gemäss VFB-K Anhang 1, Ziffer 2 die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen:
  - Umweltverträglichkeit, sachgerechte Verwendung und Entsorgung von Kältemitteln
  - Sachgerechte Handhabung von Klimaanlagen in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen
3. Personen, welche beide Teilprüfungen erfolgreich absolviert haben, wird die Fachbewilligung Kältemittel Anwendungsbereich «Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeuge, Land- oder Baumaschinen verwendet werden» erteilt.
4. Die KN-Umwelt für die Anwendungsbereiche «Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden» und «stationäre Kälteanlagen» werden gegenseitig als gleichwertig anerkannt.

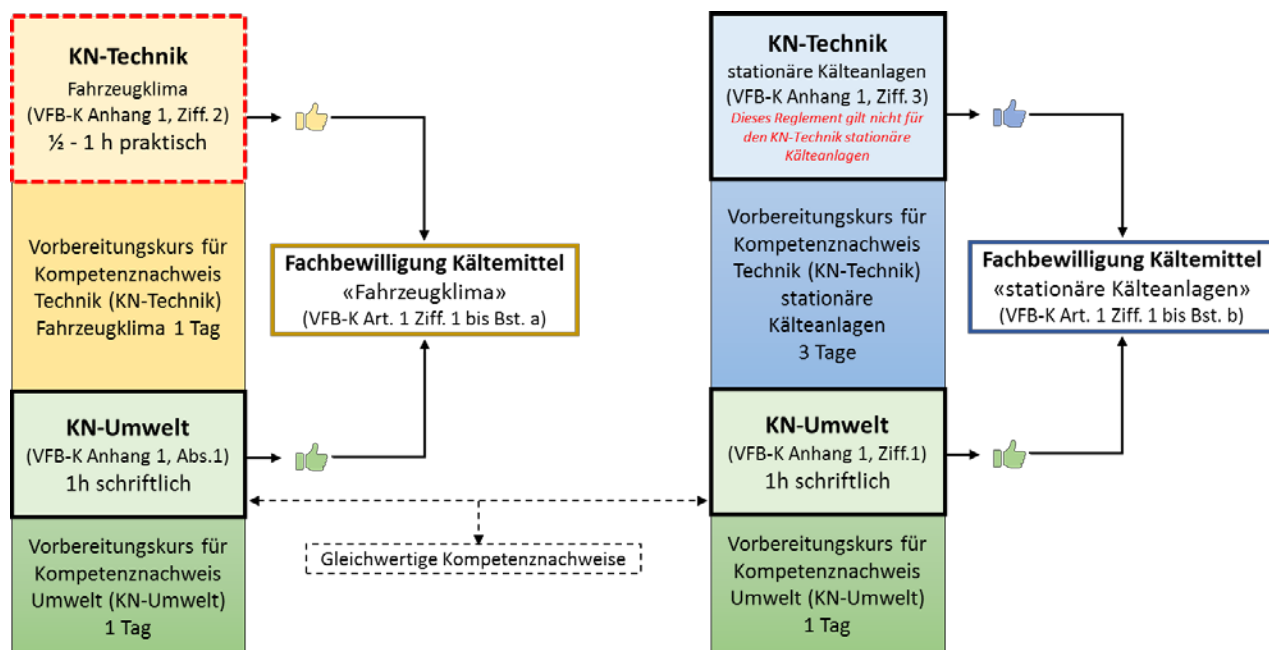


Abb. 1: Ausbildungs- und Prüfungskonzept Fachbewilligung Kältemittel, Anwendungsbereiche «Fahrzeugklima» und «stationäre Kälteanlagen»

## 9. Zulässige Hilfsmittel

Die Prüfungsstelle gibt die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

## 10. Bewertung

1. Die Examinatorinnen und Examinatoren bewerten die Teilprüfungen KN-Umwelt und KN-Technik mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.
2. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 wird.
3. Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete Prüfungen müssen von einer zweiten Examinatorin oder einem zweiten Examinator beurteilt werden.
4. Die Beurteilungskriterien für den KN-Umwelt werden gemeinsam durch den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) und den Schweizerischen Verband für Kältetechnik SVK festgelegt.
5. Die Beurteilungskriterien für den KN-Technik (praktische Prüfung) werden durch die AGVS-Fachbewilligungskommission festgelegt.

## 11. Gebühr

Grundsätzlich gilt gemäss VFB-K Anhang 2 Abs. 6: Die Gebühr für die Prüfung beträgt je nach Aufwand 100 – 1'200 Franken. Sie darf höchstens kostendeckend sein. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die Trägerschaft wie folgt festgelegt:

1. Die Prüfungsgebühr für KN-Umwelt Fr. 100.– exkl. Mwst
2. Die Prüfungsgebühr für KN-Technik Fr. 150.– exkl. Mwst

Die Höhe der Gebühren wird durch die Trägerschaft periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine allfällige Anpassung der Prüfungsgebühr für den KN-Umwelt ist mit dem SVK abzugleichen.

## 12. Annullation

Die Prüfungsanmeldung kann bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Kostenfolge annulliert werden. Bei späteren Annullationen gilt die folgende Regelung:

<b>Annullationszeitpunkt:</b>	<b>Rücktrittsgebühr:</b>
bis 14 Tage vor der Prüfung	30 % der Prüfungsgebühr
bis 1 Tag vor der Prüfung	80 % der Prüfungsgebühr
später	100 % der Prüfungsgebühr

Eine allfällige Rücktrittsgebühr wird bei Folgeprüfungen nicht angerechnet.

Im Fall von Krankheit oder Unfall kann die Prüfung ohne zusätzliche Kosten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Es ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

## 13. Ausschluss

Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## 14. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsstelle bestätigt der geprüften Person das Prüfungsergebnis schriftlich. Der Bestätigung können zumindest entnommen werden:

- das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- das Recht auf Einsicht in die Bewertung
- das Beschwerderecht bei Nichtbestehen

## 15. Ausstellen der Fachbewilligung

1. Auf Vorweisen der zwei Kompetenzausweise KN-Umwelt und KN-Technik wird der geprüften Person eine Fachbewilligung im Anwendungsbereich VFB-K Art. VFB-K Art. 1 Abs. 1 Bst. a «Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden» erteilt.
2. Die Geschäftsstelle des AGVS erstellt und versendet für alle Prüfungsstellen die Fachbewilligungen und führt die Personendatenbank mit den Fachbewilligungsinhabern/innen des Anwendungsbereichs «Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden».

## 16. Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen. Es werden keine separaten Nachprüfungen organisiert. Im Falle einer Prüfungswiederholung hat sich die Person selbstständig für die Prüfung an einem ausgeschriebenen Termin anzumelden. Die Prüfungsgebühr wird erneut fällig.

## **17. Recht auf Einsicht**

1. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle in die Bewertung Einsicht nehmen.
2. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.
3. Gegen die Verfügung der Prüfungsstelle kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

## **18. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement über die Fachprüfung für den Umgang mit Kältemitteln für Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden tritt am 1.4.2020 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Bern, 12.3.2020

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Präsident

Geschäftsleitung

Sig. Urs Wernli

Sig. Olivier Maeder